

9. Dezember 1996

Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Das Obergericht des Kantons Bern,
in Ausführung der Artikel 26 Abs. 2, 34 und 42 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der
Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) [Aufgehoben durch G vom 11. 6. 2009 über die
Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; BSG 161.1], Artikel 80 Absatz 1 des Gesetzes
vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) [Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur
Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1] und Artikel 133
Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)
[Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur
Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1],
beschliesst:

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bilden die juristischen Sekretariate der Kreis- und
Untersuchungsrichterämter.

² Sie tragen die Verantwortung für:

- a die Protokollführung bei den Verhandlungen des Kreisgerichts, der Gerichtspräsidentin oder des
Gerichtspräsidenten und der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, soweit
diese nicht dem nicht juristischen Sekretariat (Gerichtssekretärinnen oder Gerichtssekretäre),
einer Rechtspraktikantin oder einem Rechtspraktikanten oder Kanzleipersonal übertragen
worden ist (Art. 2 bis 5);
- b die Motivierung der Urteile derjenigen Verfahren, bei denen sie das Protokoll geführt haben (Art.
6);
- c die Bescheinigung der Rechtskraft von Urteilen, soweit nicht das nicht juristische Sekretariat
damit beauftragt worden ist (Art. 7);
- d die Ausfertigung von Auszügen, Mitteilungen und Beglaubigungen, soweit nicht das nicht
juristische Sekretariat damit betraut wurde.

Art. 2

Protokollführung

a Grundsätze

¹ Die Protokollführerinnen oder Protokollführer sind für die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich.

² Sie sollen sich bewusst sein, dass sie eine öffentliche Urkunde ausstellen. Sie sollen vom Gericht
verlangen, dass ihnen die hierfür nötige Zeit eingeräumt werde.

³ Sie dürfen nur Tatsachen verurkunden, die sie selber sinnlich wahrgenommen haben und die sich nach
gesetzlicher Vorschrift vor ihnen abgespielt haben.

⁴ Sie haben von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunehmen, es sei denn, dass letzteres
gesetzlich vorgesehen ist.

⁵ Ausnahmsweise kann die Verfahrensleitung anordnen, dass einzelne Prozesshandlungen zusätzlich
mittels Ton- oder Bildträger festgehalten werden. Die Anordnung ist vorher allen Beteiligten
bekanntzugeben.

⁶ Das Protokoll ist der einvernommenen Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung
vorzulegen. Bei mehrseitigen Protokollen sind alle Seiten zu visieren.

⁷ Lehnt die einvernommene Person die Unterzeichnung ab, wird dies unter Anführung der Gründe im
Protokoll vermerkt.

⁸ Die Protokolle sind von der entsprechenden Protokollführerin oder dem entsprechenden Protokollführer sowie von der Verfahrensleitung zu unterzeichnen.

⁹ Missschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.

¹⁰ Änderungen, Streichungen und Zusätze im ausgefertigten Protokolltext müssen so ausgeführt werden, dass der ursprüngliche Wortlaut ersichtlich bleibt.

Art. 3

b beim Kreisgericht

Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber protokollieren die Verhandlungen des Kreisgerichts, sofern die Verfahrensleitung nicht ausnahmsweise das nichtjuristische Sekretariat, eine Rechtspraktikantin oder einen Rechtspraktikanten oder Kanzleipersonal damit betraut.

Art. 4

c bei den Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten

¹ Die Verhandlungen vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, welche bezüglich des Sachverhalts oder der sich stellenden Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten bereiten, werden in der Regel von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber protokolliert. Dies betrifft insbesondere appellable Forderungsstreitigkeiten, Ehescheidungen ohne Konvention sowie summarische Verfahren, in welchen eine Parteiverhandlung stattfindet.

² Ausnahmsweise kann die Protokollführung auch in diesen Fällen dem nicht juristischen Sekretariat, einer Rechtspraktikantin oder einem Rechtspraktikanten oder Kanzleipersonal übertragen werden.

³ Die übrigen Verhandlungen werden vom nicht juristischen Sekretariat, von Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten oder vom Kanzleipersonal protokolliert.

Art. 5

Protokolle

¹ Die äussere Form und der Inhalt der Protokolle richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 127 f., 297 Abs. 3) *[Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1]*, des Strafverfahrens (Art. 77) *[Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1]* und allfälligen weiteren Verfahrensvorschriften.

² Die Anträge der Parteien sowie die richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urteile sind dem Wortlaute nach aufzunehmen.

³ Das Protokoll hat einen Vermerk über die Eröffnung sowie die Art der Eröffnung der Verfügungen, Beschlüsse und Urteile zu enthalten.

Art. 6

Urteilsbegründung

¹ Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber sind verantwortlich für die schriftliche Begründung derjenigen Urteile, bei denen sie das Protokoll geführt haben.

² Zur Verantwortung für die schriftliche Begründung gehört die Unterzeichnung zusammen mit der Verfahrensleitung.

Art. 7

Rechtskraftbescheinigung

Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bescheinigen die Rechtskraft der Urteile des Kreisgerichts und der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, soweit nicht die nicht juristischen Sekretariate damit beauftragt sind.

Art. 8

Leitende Gerichtsschreiberin oder -schreiber

¹ In Kreisrichterämtern mit mehr als einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber kann die Geschäftsleitung eine leitende Gerichtsschreiberin oder einen leitenden Gerichtsschreiber ernennen.

² Dieser oder diesem stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a die Leitung des juristischen Sekretariats;
- b die Verteilung der Aufgaben des juristischen Sekretariats;
- c die Ordnung der Stellvertretung der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber.

Art. 9

Rechtshilfe

¹ Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber erledigen die ihnen von den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten übertragenen Rechtshilfeersuchen.

² Vorbehalten ist die Aufhebung oder Einschränkung der Übertragung durch den Appellationshof, wenn sich aus dieser Übertragung Nachteile ergeben (Art. 16 Abs. 3 ZPO [Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1]).

Art. 10

Vorbereitung von Entscheidungen und Instruktion

Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten können mit Zustimmung der Geschäftsleitung (Art. 15 OrgD [Aufgehoben durch D vom 8. 9. 2009 über die Besetzung von Richter - und Staatsanwaltsstellen, BSG 161.11]) die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zur Vorbereitung von Entscheiden, insbesondere von Summarentscheiden, und für die Mithilfe bei der Instruktion von Prozessen beziehen.

Art. 11

Aufhebung von Erlassen

Durch das Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Ausführungsbestimmungen betreffend die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, insbesondere das Reglement des Obergerichts vom 30. Januar 1929, aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Das Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft [24. 2. 1997].

Bern, 9. Dezember 1996

Im Namen des Obergerichts
Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*
Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

Anhang

9.Dezember1996 R

BAG 97–14, in Kraft am 24. 2. 1997